

**Anfrage der Abgeordneten Kerstin Celina zum Plenum vom
26. Juni 2018**

„Ich frage die Staatsregierung, ob im Zuge der zum 31.12.2018 nötigen Überprüfung und Anpassung der Förderrichtlinien für die regionale und überregionale Offene Behindertenarbeit (OBA) eine Anpassung der Förderpauschalen für den Ausbau und die Verbesserung der Angebote geplant ist, welche Gründe die Staatsregierung dafür anführen kann, dass die Versorgungsquote seit 2008 nicht erhöht worden ist und ob nun eine Anpassung der Förderung der Personalkosten der OBA-Träger durch den Freistaat vorgesehen ist?“

Antwort durch das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales:

Seit 1988 wurde für ganz Bayern ein flächendeckendes Netz von OBA-Diensten aufgebaut, die ergänzend zu den allgemeinen Sozialen Diensten spezielle Hilfen für Menschen mit Behinderung und chronisch Kranke sowie deren Familien anbieten. Das Beratungs-, Informations-, Freizeit- und Bildungsangebot der OBA insbesondere mit den familienentlastenden Diensten hat sich sehr bewährt und wird sehr gut angenommen. Negatives Feedback oder Verbesserungsbedarf am bestehenden Angebot sind nicht bekannt. Vielmehr sind die OBA-Dienste seit vielen Jahren zumeist erste Anlaufstelle für alle Fragen, die Betroffene und ihre Angehörigen bewegen.

Auf Grund der Systematik der Förderung der regionalen OBA nach gemeinsamen Richtlinien des Freistaats und der Bezirke ist eine Anpassung der Fachkraftquote nur im Einklang mit den Bezirken durch-

föhrbar. Die Bezirke haben die Anpassung der Fachkraftquote bei der letzten Sitzung des Hauptausschusses abgelehnt.

In diesem Zusammenhang ist im Übrigen die Bevölkerungsentwicklung in der Gesamtschau zu beobachten (u. a. Regionen mit Zuzug und Gebiete mit Abwanderung, Veränderung der Beratungsstrukturen in den Regionen, Bevölkerungszahl und Struktur in den Regionen). Daher wird im Rahmen der aktuellen Richtlinienänderung das Verhältnis der Personalstellen anhand des Stands der Bevölkerungsentwicklung zum 31.12.2016 für die Förderung ab dem Jahr 2019 und zum 31.12.2017 für die Förderung ab dem Jahr 2020 angepasst. Für Dienste in von Abwanderung betroffenen Regionen ist ein Bestandsschutz vorgesehen. Diese Dienste werden weiterhin nach den bisher in der Richtlinie zum 01.01.2010 zugrunde gelegten Bevölkerungszahlen gefördert.

Auch die Auswirkungen der ab 2018 neu gegründeten Beratungsdienste der Ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung (EUTB) nach der entsprechenden Förderrichtlinie des Bundes sind zu beobachten.

Eine Anpassung der Förderpauschalen des Freistaats ist geplant, soweit hierfür im Doppelhaushalt 2019/2020 ausreichend Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt werden.